

Letzte Änderungen (**gelb** gekennzeichnet):

Aktuelle Schulorganisation, 1.1 Zutrittsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses, 1.11 Testpflicht, Leistungsbewertung, Bezugserlasse



„CORONA-KONZEPT“

SCHULORGANISATION WÄHREND DER PANDEMIE

SPLITTING LINKS 23/24

26871 PAPENBURG

+49 4961 660800

WWW.MICHAELSCHULE.DE

„CORONA-KONZEPT“

INHALT

VORWORT

AKTUELLE SCHULORGANISATION

EINGESCHRÄNKTER REGELBETRIEB (SZENARIO A): PRÄSENZUNTERRICHT (PLUS HAUSAUFGABEN)

1 HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

1.1 Zutrittsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

1.2 Schulbesuch bei Erkrankung

Zuhause bleiben oder nicht?_ Auftreten von Symptomen in der Schule_ Ausschluss und Wiederezulassung

1.3 INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

1.4 ABSTANDSGEBOT

1.5 PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Maßnahmen im Überblick, Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Gemeinsam genutzte Gegenstände

1.6 RAUMHYGIENE

1.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

1.8 UNTERRICHT: ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Kohorten-Prinzip, Ganztagsbetrieb, Lüftung, Schulabschluss, Sonderpädagogische Unterstützung, Praktischer/ handlungsorientierter Unterricht, Schulsport, Musizieren

1.9 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – IN DER SCHULE

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen, Haltestellen, Speiseaufnahme, Konferenzen und Versammlungen, Erste Hilfe, Corona-Warn-App

1.10 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – AUßERHALB DER SCHULE

Schulveranstaltungen und Schulfahrten, Praktika

1.11 TESTPFLICHT

Zutrittsverbot ohne Testnachweis, Selbsttests für Schüler*innen und Beschäftigte, Ausgabe der Testkits, Dokumentationen im Rahmen der Selbsttests

2 MELDEPFLICHT UND GESUNDHEITSBEHÖRDEN

3 UMGANG MIT VULNERABLEN PERSONEN

4 UMGANG MIT LERNDEFIZITEN

REINER FERNUNTERRICHT (SZENARIO C): EVA ZU HAUSE MIT DIGITAL GESTÜTZTER BEGLEITUNG &

LIVE-UNTERRICHT

HYBRIDUNTERRICHT (SZENARIO B): PRÄSENZUNTERRICHT UND FERNUNTERRICHT IM WECHSEL

NOTBETREUUNG

LEISTUNGSBEWERTUNG

BEZUGSERLASSE, -VERORDNUNGEN, -VERFÜGUNGEN, -REGELUNGEN

VORWORT

Im letzten Schuljahr (2. HJ) mussten wir auf eine Krise ungeahnten Ausmaßes reagieren und haben dabei verschiedene Formen der Schulorganisation umgesetzt. Nach einem normalen Beginn im *Regelbetrieb, Präsenzunterricht (plus Hausaufgaben)*, gab es einen restriktiven Lockdown, der uns zum *reinen Fernunterricht* zwang. Nach und nach durften dann alle Schüler*innen als „halbe Lerngruppen im Wechsel“ wieder in die Schule kommen, ergänzt durch EvA zu Hause: *Hybridunterricht*.

Dieses Konzept basiert vorwiegend auf den Vorgaben des Landes zum „eingeschränkten Regelbetrieb“ (Szenario A), welcher von den Sommer- bis zu den Herbstferien gut funktioniert hat. Ab sofort müssen wir, wegen des dynamischen Infektionsgeschehens im Winter, jederzeit mit einem Wechsel rechnen – zum Hybridunterricht (Szenario B) für alle und/ oder zum reinen Fernunterricht (Szenario C) für einzelne Lerngruppen. Darauf müssen wir uns (jede*r) und unsere Schüler*innen ausreichend vorbereiten.

Dieses Papier ersetzt nicht die jeweils aktuell gültigen Regelungen übergeordneter Institutionen und Behörden. Es ist erforderlich, dass alle Lehrkräfte alle externen Vorgaben kennen, d. h. gelesen haben und danach wissen, wo sie einzelne Regelungen finden. Die am Ende dieses Konzeptes aufgeführte Liste und die Datei-Sammlung bei IServ kann dabei helfen.

Auch in diesem Schuljahr werden uns wieder in besonderem Maße Flexibilität, Ruhe und Sorgfalt abverlangt. Ich bin Ihnen dankbar für Ihren Einsatz und mir sicher, dass wir die Situation weiterhin meistern werden.

AKTUELLE SCHULORGANISATION – GÜLTIG AB 13.04.2021

- ✓ Die aktuelle Schulorganisation bzw. der Wechsel zwischen den Szenarien wird aktuell durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Emsland festgelegt.

BEFREIUNG VON DER PRÄSENZPFLICHT

- ✓ Erziehungsberechtigte können ihre Kinder schriftlich (Formular) ohne Voraussetzungen beim Schulleiter von der Präsenzpflcht befreien.
 - Der Schulleiter nimmt dies per Unterschrift zur Kenntnis.
 - Die Befreiungen werden im Sekretariat archiviert. Das Sekretariat informiert die Klassenlehrkraft.
 - Die Klassenlehrkraft informiert die Fachlehrkräfte und trägt die Abwesenheit für die entsprechende Dauer mit dem Abwesenheitsgrund "Heimunterricht" ins digitale Klassenbuch ein.
- ✓ Notbetreuung ist dann nicht mehr möglich.
- ✓ Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten.

JAHRGANG 5-8

- ✓ Fernunterricht
 - alle Fächer mit Ausnahme von: EvA, Sprachkurse, Ganztags-AGs
 - Details zur Umsetzung s. Abschnitt REINER FERNUNTERRICHT
- ✓ Notbetreuung
 - Jg 5-6: Eltern in systembedeutenden Berufen oder Härtefall (z. B. Bildungsbenachteiligung)
 - Jg 7-8: Härtefall (Bildungsbenachteiligung)

- Details zur Umsetzung s. Abschnitt NOTBETREUUNG

JAHRGANG 9

Nicht-Abschluss-SuS 9

- ✓ Fernunterricht
 - alle Fächer mit Ausnahme von: EvA, Sprachkurse, Ganztags-AGs
 - Details zur Umsetzung s. Abschnitt REINER FERNUNTERRICHT

Abschluss-SuS 9

- ✓ Abschlussvorbereitung
 - tägliche Präsenz in der Schule (Testpflicht, s.u.)
 - Teilnahme am Fernunterricht Jg 9 (in der Schule)
 - Betreuung/ Begleitung durch (freierwerbende) Lehrkräfte
 - Extra-Prüfungsvorbereitung in Mathematik & Deutsch, je zwei Doppelstd./Woche

JAHRGANG 10

- ✓ Hybridunterricht (Szenario B)
 - Präsenz- und Fernunterricht im Wechsel (Testpflicht, s.u.)
 - alle Fächer (inkl. Sport, WPKs und Prüfungsvorbereitung), Ausnahme: Ganztags-AGs
 - Pausenhof: B3
 - Details zur Umsetzung s. Abschnitt HYBRIDUNTERRICHT

SPU & SPRACHLERNKLASSE

- ✓ Fernunterricht
 - mit der Möglichkeit, individuell Beratung und Unterstützung in der Schule anzubieten, falls unbedingt notwendig

EINGESCHRÄNKTER REGELBETRIEB (SZENARIO A): PRÄSENZUNTERRICHT (PLUS HAUSAUFGABEN)

1 HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN

1.1 ZUTRITSVERBOT OHNE NACHWEIS EINES NEGATIVEN TESTERGEBNISSES

Gäste, Besucher, Eltern

- ✓ Der Zutritt zum Schulgelände von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind,
 - ist ohne Nachweis (durch Dritte) eines negativen Testergebnisses untersagt. Der Test/ Nachweis
 - darf nicht älter als 24h sein
 - muss sich auf einen PCRTTest oder PoC-Antigentest (nach §1 Abs. 1 Satz 5 der Corona-Testverordnung vom 8.3.21) beziehen
 - kann also kein Selbsttest sein
 - wird auch mit Test auf ein Minimum beschränkt
 - an der zweiten Tür (im Windfang) muss geklingelt werden (Plakat und Knauf)
 - soll nur erfolgen ...
 - nach Anmeldung

- mit einem triftigen Grund
 - unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- ✓ Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert ([siehe 1.7](#)).
- ✓ Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- ✓ Schulfremde Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert ([siehe 1.3](#)).
- Schüler*innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Integrationshelfer*innen**
- ✓ Es genügen Nachweise über zwei (zugelassene) Selbsttests pro Woche ([siehe 1.11](#)).
- ✓ Ist ein Test einer/ eines Schüler*in positiv (Verdachtsfall),
 - ist allen Schüler*innen der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt
 - bis diese ein negatives Testergebnis nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls erbringen.
 - (gilt nicht für Lehrkräfte)

1.2 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

Zuhause bleiben oder nicht?

- ✓ Für Personen, die in den letzten zwei Wochen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, gelten die aktuellen Bestimmungen der niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Klassenlehrkräfte thematisieren diesen Punkt mit den Schüler*innen während der sich wiederholenden Belehrungen.
- ✓ Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- ✓ Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:
 - Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
 - Bei **Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
 - Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens,
 - Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns oder
 - anhaltendem trockenem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Auftreten von Symptomen in der Schule

- ✓ Bei Fieber und/oder trockenem Husten und Störung des Geruchs-/ Geschmackssinns in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person
 - direkt nach Hause geschickt oder
 - in einem separaten Raum isoliert (wenn die Person abgeholt werden muss) und
 - der Schulleiter informiert.
- ✓ Zum Fiebermessen sind im Sekretariat drei kontaktlose Fieberthermometer vorrätig.
- ✓ Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt.

- ✓ Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Ausschluss und Wiederezulassung

- ✓ In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:
 - Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
 - Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- ✓ Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

1.3 INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFektionSSCHUTZMAßNAHMEN

- ✓ Über die Hygienemaßnahmen werden die Mitglieder der Schulgemeinschaft wie folgt unterrichtet und unterwiesen:
 - *Personal*: Dienstbesprechungen, E-Mails, Corona-Konzepte, Aushänge (Schulleitung)
 - *Schüler*innen*: 1. Tag nach allen Ferien (Klassenlehrkraft), anlassbezogen/ bei Veränderungen (Klassen- und Fachlehrkräfte), Aushänge, Schulhomepage (Schulleitung)
 - *Erziehungsberechtigte*: Elternbriefe, Schulhomepage (Schulleitung), anlassbezogen (alle Lehrkräfte)
- ✓ Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schüler*innen zu thematisieren und einzuüben.
- ✓ Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll immer wieder hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.
- ✓ Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite gewährleistet.







1.4 ABSTANDSGEBOT

- ✓ Wenn/ wo Abstand möglich ist, wird er eingehalten.
- ✓ Abstandsgebot unter Schüler*innen wird zugunsten eines Kohortenprinzips ([siehe 1.8](#)) aufgehoben.

- ✓ Die Anordnung der Tische und Stühle ist so zu wählen, dass der maximal mögliche Abstand gewährleistet ist (z. B. keine Gruppentische oder Tischpaare).
- ✓ Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigte und Besucher*innen halten den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
 - Lehrerzimmer: Es wird ein zweites Lehrerzimmer in Raum D 0.02 eingerichtet. Jede Lehrkraft/ Mitarbeiter*in hat einen festen Sitzplatz in einem der Räume. Die Mitarbeitervertretung regelt die Zuordnung.
 - Sekretariat: Schüler*innen, Eltern und Besucher*innen treten einzeln ein. Kühlkissen werden nur in Notfällen und nur an Lehrkräfte ausgegeben.

1.5 PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Maßnahmen im Überblick

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Mund-Nasen-Bedeckung

- ✓ „Maskenpflicht“: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist **im Gebäude und auf dem Gelände der Michaelschule stets zu tragen**. Ausgenommen hiervon sind
 - Unterrichts- und Arbeitsräume
 - zugewiesene Pausenbereiche auf dem Schulhof (außer Rein- und Rausgehen)
 - Pausenräume, in denen der Mindestabstand eingehalten wird

Das bedeutet, dass auch auf dem Schulhof die Maskenpflicht gilt, bis die SuS und Lehrkräfte ihren Pausenbereich erreicht haben.
- ✓ **erweiterte „Maskenpflicht“: ... auch im Unterricht**,
 - ab dem 08.03.2021 bis auf Weiteres
 - wenn ein hohes Infektionsgeschehen (50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner*innen) im Landkreis vorliegt ohne Anordnung (für die Dauer der Überschreitung), **oder**
 - wenn eine die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde (für die Dauer von 14 Tagen).
 - im Unterricht(sraum)
 - (Ausnahme: Sportunterricht, hier sind die besonderen Regelungen unter [1.8/](#) Schulsport strikt zu beachten.)
 - MNB kann von einzelnen Personen kurzzeitig abgenommen werden, wenn für Unterrichtsziele zwingend erforderlich (Sprachunterricht, SPU, Sport)
 - Pausen vom Tragen der MNB:
 - in den großen Pausen (nur im Pausenbereich mit Abstand)
 - in lerngruppenspezifischen Pausen in Doppelstunden o.ä. (nur draußen mit Abstand)
 - beim Essen und Trinken (in Kohorte und mit Abstand)
 - im Sportunterricht
 - Zum Trinken von Wasser können die Schüler*innen die Maske kurz herunterziehen.
 - im Pausenbereich
 - Die SuS können die Maske abnehmen, wenn sie Abstand einhalten.
 - Das gemeinsame Schauen auf ein Smartphone und ähnliche Aktionen, die unnötig das Übertragungsrisiko vervielfachen, sind untersagt.
- ✓ Die MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Besteht die Maskenpflicht auch im Unterricht, sollten alle mehrere MNB pro Tag dabei haben (Durchfeuchtung).
- ✓ Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen bekommen pro Schulhalbjahr eine Ersatzmaske von der Schule gestellt, die stets in der Schul-/ Arbeitstasche mitzuführen ist.
- ✓ Befreiung von der „Maskenpflicht“
 - Personen können im Ausnahmefall von der MNB-Pflicht ausgenommen werden.
Grundlagen:
 - personenspezifische körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung und
 - ein den Mindestanforderungen entsprechendes ärztliches Attest
 - Alle Anfragen und Atteste sind mit dem Schulleiter abzusprechen.
 - Das Attest muss mindestens folgende Fragen beantworten:
 - Welche konkret zu benennende, gesundheitliche Beeinträchtigung ist zu bei der betreffenden Person zu erwarten?

- Woraus resultiert diese Beeinträchtigung? Vorerkrankung?
- Auf welcher Grundlage ist die attestierende Ärztin bzw. der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt?
(Die Erteilung einer Befreiung verlangt physische und/ oder psychische Erkrankungen, die über allgemeine Beeinträchtigungen hinausgehen und in der jeweiligen Person begründet sind.)
- ✓ Tragen Schüler*innen keine MNB, so werden sie zunächst ermahnt. Bei wiederholten Verstößen werden die Eltern informiert. Bei anhaltender Uneinsichtigkeit sollen die Schüler*innen von den Eltern abgeholt werden.
- ✓ Haben Schüler*innen keine MNB dabei, werden sie von den Mitschüler*innen separiert und im Wiederholungsfall die Eltern informiert. Zur Lösung des Problems können
 - die Schüler*innen eine MNB im Sekretariat käuflich erwerben (Einmalmaske 2€, wiederverwendbare Maske 5€), wenn Bestand vorhanden, oder
 - die Eltern umgehend eine Maske bringen.
- ✓ Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar.
- ✓ Für alle Mitarbeiter*innen, besonders das lehrende Personal, wird das Tragen von FFP2-Masken empfohlen.
- ✓ Die Schule stellt allen Mitarbeiter*innen FFP2-Masken zur Nutzung in der Schule im Winter 2020/21 zur Verfügung.
- ✓ FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden (für Fremdschutz ungeeignet).
- ✓ Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Händehygiene

Eine sorgfältige Händehygiene ist wichtig und erforderlich in folgenden Situationen:

regelmäßig

- ✓ nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- ✓ vor und nach dem Schulsport
- ✓ nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

anlassbezogen

- ✓ nach Husten oder Niesen
- ✓ nach dem Toiletten-Gang
- ✓ vor dem Essen

Gründliches Händewaschen (mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend) ist ausreichend. Um wertvolle Unterrichtszeit zu sparen, kann eine **Händedesinfektion** umgesetzt werden. Dazu kann jede Lehrkraft eine Sprühflasche mit Desinfektionsmittel erhalten, die sie verantwortlich verwahrt und korrekt einsetzt (s. u.). Nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenen ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

„Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sau-berehaende.de).

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.“

Gemeinsam genutzte Gegenstände

- ✓ Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- ✓ Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- ✓ Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.
 - Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).
 - Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

1.6 RAUMHYGIENE

- ✓ In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- ✓ Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.
- ✓ Das aufsichtführende Personal geht mindestens 1x pro Aufsichtszeitraum zu den Schülertoiletten und achtet darauf, dass
 - sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in den WC-Anlagen aufhalten und
 - die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere hier eingehalten werden.
- ✓ Alle Lehrkräfte achten beim Vorbeigehen auf die zuvor genannten Punkte.
- ✓ Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern wird durch die aufmerksame Zusammenarbeit von Mitarbeiter*innen, Lehrkräften und Schüler*innen gewährleistet.
- ✓ Die Toilettenanlagen werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.
- ✓ Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzer*innen nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Tüchern zu reinigen.

Reinigung

- ✓ Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- ✓ Ergänzend dazu gilt:
In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.
- ✓ Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.
 - ✓ Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
 - ✓ In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Raumdesinfektion

- ✓ Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.
- ✓ Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkts aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.
- ✓ Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

1.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

- ✓ Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird vor allem Folgendes dokumentiert:
 - Zusammensetzung der Kohorten (Schulleitung)

- Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten (Schulleitung)
- Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (Schulleitung).
- Anwesenheit der Schüler*innen bei jeglichen schulischen Angeboten im digitalen Klassenbuch (Lehrkraft/ Betreuungskraft) bzw. in der Kursmappe (nur externe Kräfte)
- Sitzordnung der Schüler*innen für jeden Klassen- oder Kursverband
 - Jede Lehrkraft dokumentiert für jeden Unterricht eine Sitzordnung und reicht eine Kopie bei der didaktischen Leiterin ein – bis zum 04.09.2020 und bei Veränderung.
 - Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besucherbuch (Sekretariat)
- ✓ Diese Dokumentation wird mindestens drei Wochen aufbewahrt und dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- ✓ Der Datenschutz wird gewährleistet.

1.8 UNTERRICHT: ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Kohorten-Prinzip

- ✓ Das Abstandsgebot unter den Schüler*innen wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- ✓ Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter*innen agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Daher sind sie verpflichtet, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schüler*innen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- ✓ Darüber hinaus werden kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten *bei denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird*:
 - bei Ganztags- und Betreuungsangeboten
 - in der Sprachförderung (DaZ)
 - ... auf Antrag bei der Schulleitung

- ✓ Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:
 - Grundsätzlich umfasst eine Kohorte einen Schuljahrgang.
 - Kohorten werden von anderen Kohorten weitgehend getrennt.
 - Eingang: nur mit Lehrkraft (holt Lerngruppe ab, [siehe 1.9](#))
 - Unterrichtsräume: Kohorten weitgehend beieinander
 - Ausgänge und Pausenbereiche:

Kohorte	Ausgang	Pausenbereich
Jg 5	Mensa II	Kletterspinne
Jg 6	Mensa II	Bäumstämme
Jg7	Kletterspinne	Mensa-Innenhof
Jg 8	Schülerküche	Bauwagen
Jg 9	Chillgarten	Um den Fahrradstand
Jg 10	Chillgarten	Chillgarten
SLK	Forum	Mensa-Innenhof

Achtung: Die Mensa I (Verkaufsstelle) ist aktuell kein Durchgang!

- Die Wege von und zu Unterrichtsräumen o. ä. sollen so weit wie möglich draußen zurückgelegt werden.
- ✓ **Grundsätzlich gilt für alle weiterhin: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.**

Ganztagsbetrieb

- ✓ Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.
- ✓ Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.
- ✓ Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.
- ✓ Ab einer Inzidenz von 50 (oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner*innen) umfasst das Kohortenprinzip maximal einen Schuljahrgang.

Lüftung

- ✓ Die Klassenräume werden regelmäßig und richtig gelüftet.
 - Fenster im 1. und 2. OG müssen für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft** geöffnet werden. Die Lehrkräfte erhalten einen Schlüssel bei Herrn Hermes.
Achtung, niemals SuS im OG mit aufgeschlossen oder gar geöffneten Fenstern allein lassen!
 - Während des Unterrichts Stoßlüften: weit geöffnete Fenster
 - mindestens: 1x zu Beginn der Stunde und dann alle 20 min.
 - Verantwortung dafür trägt Lehrkraft
 - Timer und/ oder Lüftungsdienst (SuS) können helfen
 - Dauer: Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.
 - Nach jeder Unterrichtsstunde: Über die gesamte Pause lüften.

- Die Türen stehen im Regelfall offen – auch um die Oberflächenübertragung einzuschränken. Nur im Ausnahmefall, z. B. bei besonderer Lärmbelästigung, kann die Tür vorübergehend geschlossen werden.
- Die Schüler*innen und Lehrkräfte sollten durch angemessen warme Kleidung auf schwankende Raumtemperaturen vorbereitet sein. Die Schulregel 3.10 (keine Jacken im Unterricht) wird bis zu den Osterferien 2021 zur „Kann-Regel“.
- ✓ Die Lehrerzimmer werden mehrfach täglich sowie fix direkt nach den großen Pausen stoßgelüftet. Zuständig dafür sind alle Anwesenden, also diejenigen, die eine Freistunde haben.

Schulabschluss

- ✓ veränderter Schulbetrieb 2020/2021 führt zu veränderten Abschlussprüfungen

Abschlussarbeiten: Termine und Vorgehen

Zeitraum	bes. Umstände	Vorgehen
Haupttermin Deutsch: Freitag, 21. Mai Englisch: Mittwoch, 26. Mai Mathematik: Freitag, 28. Mai	Schulschließung gemäß Szenario C	Arbeit wird auf Nachschreibtermin verschoben
Nachschreibtermin Deutsch: Freitag, 6. Juni Englisch: Dienstag, 8. Juni Mathematik: Donnerstag, 10. Juni	Schulschließung gemäß Szenario C	Abschlussnoten werden ohne Abschlussarbeiten ermittelt

- ✓ Können beide Termine aufgrund einer Schulschließung oder Quarantänemaßnahme nicht genutzt werden, erhält der Prüfling bei entsprechenden Leistungen auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Abschlusszeugnis.

Abschlussarbeiten: Bereitstellung

- ✓ Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen unter Einbeziehung der Fachkonferenzleitung und der Prüfungskommission (SprT, SchwA) eine dezentrale Prüfungsarbeit erstellen.
- ✓ Für die Erstellung werden die (eigentlichen) zentralen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachschreibtermins 2021 als Aufgabenpool bereitgestellt (voraussichtlich **ab 19.04.2021**).
- ✓ Die Bereitgestellten zentralen Abschlussarbeiten bzw. deren Aufgaben können
 - a) ganz und für alle Lerngruppen übernommen werden,
 - b) teilweise und für alle Lerngruppen übernommen werden oder
 - c) teilweise und in einzelnen Lerngruppen unterschiedlich übernommen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrkräfte.

- ✓ Veränderte oder selbst erstellte Aufgaben müssen sich am abschlusspezifischen Anforderungsniveau und der Art und dem Umfang der aktuellen zentralen Prüfungsaufgaben orientieren.

Mündliche Prüfungen

- ✓ Die mündliche Prüfung in einem weiteren (Neben-)Fach nach Wahl ist freiwillig.
- ✓ Schüler*innen, die sich prüfen lassen wollen, müssen dies bis spätestens 23.04.2021 Herrn Schwennen schriftlich mit Unterschrift eines Sorgeberechtigten mitteilen.
- ✓ Die Bewertung der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, falls sie zu einer fünf auf dem Zeugnis führen würde.
- ✓ Zeitraum: 21.-25.06.2021

Schüler*innen aus Risikogruppen

- ✓ Schüler*innen, die zu einer Risikogruppe gehören, nehmen unter besonderen Hygienebedingungen an den Abschlussprüfungen teil.
- ✓ Sie melden dies *beim Schulleiter an (bzw. deren Erziehungsberechtigte)*.

- ✓ weitere Informationen dazu geben die „Hinweise zur Hygiene bei der Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen“.

Bekanntgabe der Vornoten

- ✓ Alle Abschlusschüler*innen erhalten am 07.06.2021 die Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern vom Schulleiter
- ✓ sowie alle anderen Vornoten von den Klassenlehrkräften.
- ✓ D. h., alle Noten müssen bis zum 02.06.2021 feststehen und eingetragen sein. Ausnahme: Fach, in dem eine freiwillige mündliche Prüfung durchgeführt wird
- ✓ Am 07.06. ist Klassenlehrerunterricht (1.-6. Std.).

Beendigung des Präsenzunterrichts und Entlassung

- ✓ Der reguläre **Präsenzunterricht** für alle Abschlusschüler*innen (Verlassen der Schule) **endet am 07.06.2021** mit der Bekanntgabe der Vornoten.
- ✓ Die freiwilligen mündlichen Prüfungen sind hiervon unberührt – die Schüler*innen sind weiterhin/ bis zur **Schulentlassung am 02.07.2021**, Schüler*innen der Michaelschule.

Sonderpädagogische Unterstützung

- ✓ Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes in bestimmten Situationen erforderlich und zulässig sein.
- ✓ Genauere Regelungen sind den am Ende aufgeführten Dokumenten zu entnehmen, insbesondere dem jeweils gültigen Rahmen-Hygieneplan Schule.

Praktischer/ handlungsorientierter Unterricht

- ✓ Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht möglich:
 - unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln: pers. Hygiene, Kohortenprinzip, Abstandsgebot, Lüftung
 - z. B. in den Fächern Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales
- ✓ Die Lehrkraft muss im Notfall eingreifen und den Mindestabstand unterschreiten (s. 1.9 ... Erste Hilfe).
- ✓ Geräte, Werkzeuge o. ä., die mit den Händen bedient werden ...
 - sollen nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden.
 - müssen nach der Nutzung hygienisch abgewischt werden (Tücher bei Herrn Hermes).

Schulsport

- ✓ Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Musizieren

- ✓ Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen und des Rahmenhygieneplans Schule sind zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:
 - Chorsingen darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden.
 - Dialogische Sprechübungen sind mit Maske und in reduziertem Umfang zulässig.
 - Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

1.9 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – IN DER SCHULE

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

- ✓ Vor der ersten Stunde und am Ende der großen Pausen werden alle Klassen/ Lerngruppen von der zuständigen Lehrkraft draußen beim zugewiesenen Pausenbereich abgeholt. Die SuS betreten zuvor nicht das Gebäude.
- ✓ Bei Regen/ Niederschlag vor der ersten Stunde und in den großen Pausen gehen die Schüler*innen selbstständig (MNB) in ihren Klassenraum – auch wenn die anstehende Stunde nicht dort stattfindet. Die Aufsichtskräfte wechseln bis auf eine (nach Absprache) ins Gebäude. Zum Beginn der Stunde begeben sich dann die wenigen Schüler*innen selbstständig (MNB) zu ihrem Fachraum.
- ✓ Die Kohorten werden weitgehend räumlich voneinander getrennt, durch unterschiedliche Ein- und Ausgänge, Unterrichtsräume und Pausenbereiche ([siehe 1.8](#), Kohortenprinzip).
- ✓ Der Mensabetrieb startet ab dem 31.08. mit einem Mittagsanbot. Es gilt die MNB- und Dokumentationspflicht und es wird kohortenspezifische Tische geben.
- ✓ Der Kioskverkauf in den großen Pausen findet an zwei Verkaufsstellen statt: in der Mensa für Jahrgang 7+8 und am Fenster bei den Baumstämmen für Jahrgang 9+10. Es gilt Maskenpflicht. Die jahrgangsspezifischen Zugänge sind zu beachten. Jahrgang 5+6 können aktuell coronabedingt nicht berücksichtigt werden.

Haltestellen

- ✓ An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt.
- ✓ Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- ✓ (Information/ Aushang)

Speiseneinnahme

- ✓ Beim Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten durch die Zuweisung von Jahrgangstischen räumlich voneinander getrennt.
 - Es gilt MNB-Pflicht, solange man nicht am Platz sitzt.
 - Es gibt Bodenmarkierungen für den Wartebereich.
 - Es wird für ausreichend Lüftung gesorgt.
 - Alle Mensabesucher werden durch den Mensabetreiber dokumentiert.
 - **Liegt ein hohes Infektionsgeschehen (50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner*innen) lokal (Emsland, Papenburg) vor, gilt in der Mensa auch am Platz die Abstandspflicht für Schüler*innen.**
- ✓ Außerdem gilt:
 - Die Mitarbeiter*innen der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorhanden.
 - Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.
- ✓ Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Konferenzen und Versammlungen

- ✓ Besprechungen und Konferenzen sind als Präsenzveranstaltung zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- ✓ Wenn möglich, sollten digitale bzw. hybride Durchführungsformen umgesetzt werden.
- ✓ Genauere Hinweise zur Umsetzung in der Michaelschule werden jeweils bekanntgegeben.

Erste Hilfe

- ✓ An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden.
- ✓ Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden.
- ✓ Es sollte von Ersthelfenden und Hilfebedürftigen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- ✓ Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- ✓ Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - kann die Beatmung von Erwachsenen nach eigenem Ermessen unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.
 - Bei Kindern spielt die Atemspende eine wichtige Rolle. Die/ Der Ersthelfende sollte sorgfältig abwägen, ob sie/ er die Atemspende leistet.
 - Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- ✓ Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür wird Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitgehalten.
- ✓ Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

Evakuierungsübungen und Brandschutz

- ✓ Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes unterbleiben bis auf Weiteres.
- ✓ Die Evakuierung wird/ wurde im Rahmen der Unterweisung zum Schuljahresbeginn mit den Klassen geübt.
- ✓ Probealarmierung ohne Evakuierung hat im Oktober stattgefunden und im Verlauf des Schuljahres wiederholt geplant: vorangekündigt.

Corona-Warn-App

- ✓ Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.
- ✓ Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.
- ✓ Ebenfalls empfohlen wird das nun neu darin enthaltene Kontakt-Tagebuch.

1.10 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – AUßERHALB DER SCHULE

Schulveranstaltungen und Schulfahrten

- ✓ Wir verzichten an der Michaelschule zugunsten des Infektionsschutzes und aufgrund der unklaren Lage im Schuljahr 2020/21 auf Schulfahrten

- ✓ Über Unterricht an außerschulischen Lernorten und Schulveranstaltung wird im Einzelfall entschieden.

Praktika

- ✓ Kalenderjahr 2020:
 - Alle Schulpraktika sind ausgesetzt.
 - Ergänzende berufsorientierende Maßnahmen sollen umgesetzt werden.
- ✓ Kalenderjahr 2021:
 - Das Blockpraktikum in Klasse 8 im Februar findet nicht statt.
 - Für das Schuljahr 2021/22 können keine Prognosen abgegeben werden.
- ✓ Individuelle, private Praktika in den Ferien sind möglich. Bei Bedarf kann die Schule unterstützend tätig werden.

1.11 TESTPFLICHT

Zutrittsverbot ohne Testnachweis

- ✓ Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Schulgelände ohne ein aktuelles, negatives Testergebnis untersagt (siehe 1.1)

Selbsttests für Schüler*innen und Beschäftigte

- ✓ Alle SuS und Beschäftigte, die mit Präsenz in der Michaelschule lernen und arbeiten testen sich 2x/ Woche vor Betreten der Schule (24h) zu Hause (sofern ausreichend Tests vorhanden sind).
- ✓ Schüler*innen
 - 2 Tests die Woche, nur an Präsenztagen
 - bei Wechselunterricht: jeweils am Präsenztage, Freitags keine Testpflicht
 - bei tägl. Unterricht: Montag und Mittwoch
 - SuS nehmen an den "Testtagen" nur am Unterricht teil, wenn sie vor dem Unterricht die aktuelle Bestätigung der Eltern abgegeben haben.
 - Angebot zur Selbsttestung in der Schule im Ausnahmefall: Mathis Brelage, A0.04
- ✓ Beschäftigte
 - testen sich sinnvoll (nach Präsenz in der Schule) an verschiedenen Wochentagen und
 - werfen jeweils ausgefülltes Bestätigungsformular beim Betreten des Gebäudes in Sammelbehälter (altes Forum) ein.
- ✓ **Positive Testergebnisse müssen umgehend dem Schulleiter mitgeteilt werden.**
- ✓ **Ist ein Test einer/ eines Schüler*in positiv (Verdachtsfall),**
 - **ist allen Schüler*innen der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt**
 - bis diese ein negatives Testergebnis nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls erbringen.
 - (gilt nicht für Lehrkräfte)
- ✓ Personen im Homeoffice oder Fernunterricht nehmen nicht an den Selbsttestungen teil.

Ausgabe der Testkits

- ✓ Schüler*innen:
 - Die Klassenlehrkräfte erhalten Mittwochs und Donnerstags jeweils 2 Testkits und Bestätigungsformulare pro Schüler*in und sorgen für die Weitergabe.
 - Die Erstaussgabe (vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts) erfolgt an einem Abholtag, an dem noch kein Präsenzunterricht stattfindet. Das Datum und die Organisation werden separat bekannt gegeben.
- ✓ Beschäftigte:
 - HerT lässt allen Mitarbeitenden 2 Kits pro Woche inklusive Bestätigungsformulare zukommen (im Regelfall im Fach)
 - Erstabholung: Mo, 12.4. ab 11 Uhr

Dokumentationen im Rahmen der Selbsttests

- Dokumentation der Testausgabe

- Erstaussage am Abholtag: Klassen-/ Gruppenlisten werden von Ausgebenden abgehakt
- Ausgabe im laufenden Betrieb: HerT dokumentiert Datum und Anzahl der an die Klassenlehrkräfte ausgegebenen Tests
- Dokumentation der Testergebnisse der Schüler*innen
 - Negatives Ergebnis: Die Klassenlehrkraft sammelt und archiviert die Bestätigungen der Eltern bis mindestens Ende der Sommerferien.
 - **Positives Ergebnis: Die Erziehungsberechtigten informieren (das Gesundheitsamt und) das Sekretariat. Dort wird dokumentiert und der Schulleiter informiert.**
 - Dokumentation der nachträglichen Selbsttests in der Schule:
 - Aufsichtsperson trägt in Liste ein.
 - Liste lagert im Sekretariat.
- Dokumentation der Testergebnisse der Beschäftigten
 - Negatives Ergebnis: Das ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungsformular wird beim Betreten des Gebäudes in den Sammelbehälter (altes Forum) geworfen. Bestätigungen werden im Sekretariat gelagert.
 - **Positives Ergebnis: Beschäftigte informieren unverzüglich den Schulleiter (und das Gesundheitsamt).**
- Einwilligung zum Selbsttest in der Schule
 - Alle bereits vorhandenen Einwilligungen werden im Sekretariat archiviert.
 - Es ist nicht nötig, neue/ weitere Einwilligungen einzufordern.

2 MELDEPFLICHT UND GESUNDHEITSBEHÖRDEN

- ✓ Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.
- ✓ Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.
- ✓ Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).
- ✓ Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.
- ✓ Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

3 UMGANG MIT VULNERABLEN PERSONEN

- ✓ Es gelten die Regelungen des jeweils aktuellen Rahmen-Hygieneplans.

3.1 LEHRKRÄFTE (UND BESCHÄFTIGTE)

- ✓ Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich.
- ✓ Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere
 - des Herz-Kreislauf-Systems,
 - der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
 - chronischen Lebererkrankungen,

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

- ✓ Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, z. B. Formular s. Anlage, Kap. 28), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.
- ✓ Jede Lehrkraft bzw. jede*r Mitarbeiter*in überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.
- ✓ Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.
- ✓ Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden, wenn keine erhöhte Infektionsgefährdung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.
- ✓ Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

3.2 SCHÜLER*INNEN

- ✓ Auch Schüler*innen, die einer der in 3.1 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.
- ✓ Schüler*innen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teil.
- ✓ Eine Härtefallregelung kann zur Anwendung kommen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten einen Antrag beim Schulleiter stellen.
 - ein Attest vorliegt und
 - im Emsland eine Inzidenz von 35 (Fälle/ 100.000 Einw./ Woche) oder
 - das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt hat.
 Der Antrag und eine Handlungshilfe sind zu finden unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html> .
 - Die Härtefallregelung kann bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich motorische Entwicklung, Hören und Sehen unabhängig von der Inzidenz beantragt werden.

4 UMGANG MIT LERNDEFIZITEN

4.1 ANPASSUNG DER SCHULEIGENEN FACHPLÄNE

- ✓ Die Fachkonferenzen passen die Fachpläne der durch die Pandemie verringerten Unterrichtszeit an.

- komprimieren, reduzieren und neu ordnen
- evtl. Anzahl der Klassenarbeiten reduzieren
- ✓ Die Fachkonferenzen erörtern weitere pädagogisch sinnvolle Maßnahmen.

4.2 (BESONDERE) FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Verpflichtendes Beratungsangebot

- ✓ Gespräch der Klassenlehrkraft mit Erziehungsberechtigten und im Regelfall Schüler*in
- ✓ bis zu den Herbstferien
- ✓ vorzugsweise per IServ-Videokonferenz, alternativ persönlich oder telefonisch
- ✓ Ziele: Stärkung der Erziehungspartnerschaft sowie Feedback und Beratung zum Lernen in Corona-Zeiten
- ✓ Inhalte u. a.:
 - Feedback der Eltern/ des Kindes zu Erfahrungen mit dem Lernen zu Corona-Zeiten
 - Abfrage zu den technischen Voraussetzungen für das Distanzlernen
 - Rückmeldung der Schule über den Lernprozess und Lernerfolg des Kindes an die Eltern
 - individuelle Absprachen zum Lernen (auch evtl. in verschiedenen Szenarien)
 - Beseitigung von Unklarheiten zum Corona-Konzept der MSP

4.3 ABSCHLUSSARBEITEN

- ✓ Anpassung der Themen der ABA durch MK, ohne Vereinfachung
- ✓ keine Verschiebung der ABA, da keine Entlastung

REINER FERNUNTERRICHT (SZENARIO C):

EVA ZU HAUSE MIT DIGITAL GESTÜTZTER BEGLEITUNG & LIVE-UNTERRICHT

- ✓ **Eigenverantwortliches Arbeiten zu Hause organisieren und begleiten**
- ✓ **Live unterrichten**
- ✓ **Kompetenzen der SuS in allen Fächern durch Üben und Wiederholen festigen und bestmöglich weiterentwickeln**
- ✓ **Rücksicht nehmen** auf häusliche Voraussetzungen, technische Ausstattung, technische Fähigkeiten der SuS
 - Der Fernunterricht wird so durchgeführt, dass dafür **kein Drucker benötigt** wird.¹

1.1 REGELUNGEN FÜR SCHÜLER*INNEN

- ✓ Schulpflicht
 - Verpflichtung, die Aufgaben in angegebener Zeit zu bearbeiten
 - Verpflichtung zur Teilnahme am Online-Unterricht
- ✓ SuS sind zu Hause grundsätzlich erreichbar, v. a. in der Kernzeit 9:00-13:00 Uhr
- ✓ Regelungen zur Krankmeldung bleiben bestehen (bitte im Sekretariat anrufen)
- ✓ SuS in Notbetreuung nehmen von dort am Fernunterricht teil bzw. bearbeiten dort ihre Aufgaben
- ✓ *SuS sorgen möglichst dafür, dass ihnen die notwendigen Lernmittel zur Verfügung stehen*
 - *holen ihre Bücher ggf. aus der Schule (nach Voranmeldung im Sekretariat)*

¹ Falls in einer Lerngruppe eindeutig sichergestellt ist, dass alle SuS dauerhaft über einen funktionstüchtigen Drucker verfügen, kann hiervon abgewichen werden.

- nutzen und pflegen die besten, ihnen zur Verfügung stehenden elektronischen Endgeräte
- stellen ggfs. einen Antrag auf Entleihe eines iPads (s. u.)

1.2 AUFGABEN DER SCHULE

- ✓ SuS anleiten, begleiten, unterstützen, Rückmeldung über erbrachte Leistungen geben
- ✓ regelmäßige Bereitstellung verpflichtender Lernaufgaben und Kommunikation mit den Lernenden
- ✓ so viel Online-Unterricht (s. u.) wie möglich und gewinnbringend
- ✓ Klassenbucheintragungen
 - Dokumentation jeglichen Unterrichts im digitalen Klassenbuch (nachvollziehbar formuliert)
 - Dokumentation der Anwesenheit bzw. Fehltage
 - Fachlehrkräfte nehmen bei Fernunterricht bzgl. der Anwesenheiten keine Eintragungen vor.
 - Nur Klassenlehrkräfte (und das Sekretariat) tragen Fehltage ein und das nur, wenn
 - der/ die Schüler*in krank gemeldet wurde oder
 - die Schulpflicht im Fernunterricht eindeutig und tageweise nicht wahrgenommen wurde.

EvA zu Hause mit digital gestützter Begleitung

Hinweise zu den Aufgaben

- ✓ alle Fächer (des Stundenplans der SuS), ohne Ganztags-AGs
- ✓ Grundlage: KCs, SAPs, eingeführte Schulbücher/ Materialien
- ✓ Besondere Berücksichtigung der Basiskompetenzen
- ✓ Üben/ Wiederholen/ Festigen und neue Kompetenzen soweit möglich
- ✓ differenziert (evtl. individualisiert)
- ✓ Angemessener Umfang
 - Jg 5-8: max. 3,0 Zeitstunden
 - Jg 9/10: max. 4,0 Zeitstunden
 - Koordinierung liegt bei der Klassenlehrkraft
(Kommunikation mit bzw. Feedback von Fachlehrkräften und Schüler*innen)
- ✓ klar verständlich und von Schüler*innen selbstständig (ohne Hilfe) lösbar
- ✓ inhaltlich und methodisch abwechslungsreich
- ✓ auch handlungsorientierte Aufgaben
- ✓ materialsparam (z. B. sind auszudruckende ABs zu vermeiden)

Hinweise zur Organisation des Fernunterrichts

- ✓ Der Fernunterricht erfolgt digital.
- ✓ Sind bei einem/ einer Schüler*in trotz allerseitigem Bemühen die technischen Voraussetzungen nicht gegeben, kann ein iPad geliehen werden. (evtl. auch Notbetreuung)
- ✓ Es werden nur folgende Plattformen und im Regelfall jahrgangsbezogen eingesetzt:
 - Jahrgang 5-7: Iserv, Aufgabenmodul
 - Jahrgang 8-10: Microsoft 365, Teams/ Aufgabenmodul
 - andere Wege sind ausgeschlossen (z. B. E-Mail oder Whatsapp)

Hinweise zur Lernbegleitung und zu Sprechzeiten

- ✓ Lernbegleitung durch **alle Lehrkräfte**
 - Jede Lehrkraft kommuniziert
 - den bevorzugten Kommunikationsweg

- Telefon
- IServ: Videokonferenzmodul/ Chat
- Microsoft 365: Teams Video-Besprechung/ Chat
 - mit allen ihren SuS bzw. deren Eltern.
- bedarfsorientierte Lernbegleitung nach Stundenplan: SuS und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, in den Unterrichtsstunden nach Plan direkt in Kontakt zu treten.
- sach- und schülergerechte Kommunikation mit ausreichend Erläuterung, Hilfestellung, Feedback
- je nach Bedarf: Anleitung zur Einhaltung einer Tagesstruktur (mit Eltern)
- Rückmeldungen sind
 - **zeitnah, konkret und beschreibend**,
 - konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge und
 - reziprok, d. h. Schüler*innen werden Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt, der Arbeitsbelastung und ihrer aktuellen Befindlichkeit ermöglicht.
- ✓ Zusätzliche Lernbegleitung durch die **Klassenlehrkraft**
 - Kontaktaufnahme mit allen SuS
 - telefonisch (oder Videotelefonie)
 - mindestens 1x pro Woche (soweit S. die Schule nicht besucht)
 - 1x pro Woche ein „Online-Klassentreffen“ für Austausch und Feedback per Videokonferenz

Live-Fernunterricht

- ✓ Live-Fernunterricht wird hier als direkte Interaktion einer Lehrkraft mit einer Lerngruppe (oder Einzelperson) per Videokonferenz verstanden.
- ✓ Live-Fernunterricht soll EvA zu Hause sinnvoll ergänzen.
- ✓ Schüler*innen sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
- ✓ In allen 4-/5-stündigen Fächern finden zwei Wochenstunden als Live-Unterricht (Videokonferenz) statt.
 - Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Niederländisch
 - zwei Einzel- oder eine Doppelstunde
 - im Regelfall in den Zeit des aktuellen Stundenplans, Ausnahmen müssen im Klassenteam besprochen werden

iPads als Leihgeräte (für Schüler*innen)

- ✓ Schüler*innen, die bestimmte Kriterien erfüllen, können iPads der Schule als Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden, um soziale Ungleichgewichte auszugleichen und Unterrichtsziele zu erreichen.
- ✓ Die Geräte sind schulgebunden und werden nach Ablauf der Leihdauer zurückgegeben.
- ✓ Eltern können die Ausleihe beantragen, wenn
 - sie von der Zahlung des Entgeltes zur Lernmittelausleihe befreit sind
 - der/ die Schüler*in über kein ausreichend gebrauchstaugliches Gerät verfügt
 - ein anderer Härtefall vorliegt und die Klassenlehrkraft eine Ausleihe empfiehlt (nur möglich, wenn das Kontingent ohne Härtefälle nicht ausgeschöpft ist)
- ✓ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausleihe.
- ✓ Die Endgeräte werden gegen Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten und nach Unterzeichnung eines Leihvertrages ausgegeben.

- ✓ Für ausgeliehene Geräte, die nicht (fristgerecht) oder beschädigt zurückgegeben werden, steht ein Ersatzanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- ✓ Die Ausleihe wird in der Lernmittelakte analog zur Lernmittelausleihe dokumentiert.
- ✓ Zuständigkeiten für die Entleihe
 - Zielgruppenbezogene Information zum Ausleihverfahren: Schulleitung über Klassenlehrkräfte
 - technische Vorbereitung der Geräte: Frau Voßkuhl
 - Auswahl bzw. Zustimmung zum Antrag: Schulleiter mit Klassenlehrkräften
 - Dokumentation in der Lernmittelakte: Klassenlehrkraft
 - Aus- und Rückgabe: Herr Hermes über Klassenlehrkräfte

HYBRIDUNTERRICHT (SZENARIO B):

PRÄSENZUNTERRICHT UND FERNUNTERRICHT IM WECHSEL

Wechselbedingungen

- ✓ Ein Szenarienwechsel wird per Allgemeinverfügung vom Landkreis Emsland vorgegeben.
- ✓ Im Ausnahmefall trifft Michaelschule als freie Schule in Absprache mit dem Schulträger Entscheidung.

Schulorganisation

- ✓ täglicher Wechsel von Präsenzunterricht und Fernunterricht
- ✓ Es gelten die jeweiligen, abweichenden Hinweise für Szenario B des Rahmen-Hygieneplans.
- ✓ halbe Klassen im Präsenzunterricht
- ✓ Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Lerngruppen
- ✓ Es wird empfohlen, dass die SuS zuhause im Regelfall mittels einer Teams-Besprechung live zugeschaltet werden, um die Unterrichtsfortschritte zu erhöhen und die Arbeitsbelastung zu reduzieren
 - sofern/ sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 - Alle Lehrkräfte informieren ihre Lerngruppen sachgerecht über die Art des Fernunterrichts.

Woche A					Wochen ende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr

Welche Schüler*innen rot oder grün „sind“, legen die Klassenlehrkräfte (evtl. in Absprache mit Fachlehrkräften) fest, informieren die Eltern/ Schüler*innen und leiten entsprechende Listen – falls verändert – zusammen mit den neuen Sitzplänen an Frau Grüßing weiter (digital).

- ✓ Der voraussichtliche Wiedereinstieg für die Jg. 5-7 beginnt am 15.03. mit rot.
- ✓ Der voraussichtliche Wiedereinstieg für die Jg. 8-9 beginnt am 22.03. mit grün.
- ✓ Es findet kein Nachmittagsangebot statt. Ausnahme: Förderkurse in Jg 9+10
- ✓ Das genaue Stunden-/ Pausenmodell sowie etwaige Veränderungen im Stundenplan werden zu gegebener Zeit festgelegt und kommuniziert.
- ✓ falls eine Zuschaltung der SuS zuhause nicht vorgenommen wird, müssen Präsenzunterricht und „EvA zu Hause“ verknüpft werden
 - Unterrichtsinhalte des „EvA zu Hause“ und des Präsenzunterrichtes müssen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden,

- insbesondere dann, wenn Lehrkräfte im Homeoffice mit Lehrkräften in der Schule zusammenarbeiten.

NOTBETREUUNG

- ✓ für Schüler*innen der **Jahrgänge 5/6** (in bes. Härtefällen auch 7/8)
- ✓ nach **einschränkenden Kriterien zur Aufnahme** (s. u.)
- ✓ von **8:10 bis 12:45 Uhr**
- ✓ in **halben Lerngruppen**

KONTAKTEINSCHRÄNKUNG

- ✓ Gruppengröße: max. 16 Schüler*innen
- ✓ Mindestabstand von 1,5 m wird durchgehend eingehalten
- ✓ Maskenpflicht je nach Inzidenz (s. Mund-Nasen-Bedeckung)

AUFNAHME

- ✓ Die Erziehungsberechtigten reichen das ausgefüllte und unterschriebene Formular (Schulhomepage) beim **Schulleiter** ein (in Papierform oder per Mail). Der Schulleiter prüft den **Antrag** und informiert die Eltern über die Entscheidung.
- ✓ Mindestens ein*e Erziehungsberechtigte*r ist in einer **betriebsnotwendigen Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse**. Eine nicht abschließende Liste der Berufsgruppen ist in der Rundverfügung 21/2020 vom 26.08.2020 enthalten.
- ✓ Es liegt ein **Härtefall** vor (z. B. Bildungsbenachteiligung).

LEISTUNGSBEWERTUNG

Bewertung häuslicher Aufgaben

- ✓ In allen Schuljahrgängen sollen mündliche und fach-spezifische Leistungen, die im Fernunterricht zu Hause selbstständig erbracht worden sind, bewertet werden (anders als bei „normalen“ Hausaufgaben im Regelbetrieb).
- ✓ Benotungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sollten in diesem Zusammenhang vermieden bzw. nur bei nicht erbrachten Leistungen vergeben werden.
- ✓ Bewertbare Leistungen, die zuhause erbracht wurden, sollen aus anwendungsbezogenen oder auf die Kreativität abzielenden Aufgabenformaten hervorgehen.
- ✓ Fachspezifische, bewertete Leistungen für das häusliche Lernen können z. B. sein
 - Formate für lernprozessübergreifende Leistungsüberprüfungen
 - (Unterrichts-) Dokumentationen: Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio, Lapbook, ...
 - Präsentationen, auch mediengestützt (Handout, Exposé, [Video]Podcast, Modell, Grafik, Zeichnung, ...)
 - Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz
 - Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte
 - schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung, z. B. einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft
 - Bewertung der Beiträge zu einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft, z. B. auf der Basis einer vorab mitgeteilten Frage oder Problemstellung
 - Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen oder mündlicher (digitaler) Beiträge aus Gruppenarbeiten
 - Formate für lernstandserhebende Leistungsüberprüfungen (Kompetenzen)

- Sprechprüfungen
- Mündliche Überprüfungen
- Kolloquien

(die Auflistungen ist nicht abschließend)

- ✓ Weitere Kriterien für die Bewertung im Fernunterricht
 - werden von den Lehrkräften untereinander vereinbart.
 - Die Lehrkräfte informieren die SuS und Erziehungsberechtigten darüber.
 - Z. B.
 - Sachbezogene und kooperative Teilnahme am Unterrichtsgespräch (Online-Unterricht / Konferenz)
 - Qualität und Quantität der mündlichen Mitarbeit
 - Qualität und Quantität der eingereichten Aufgaben
 - *Bewertung der verschiedenen Aufgaben, „ungenügend“ bei nicht eingereichten Aufgaben;*
 - Anwendung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
 - Verwendung von Fachsprache
 - Nachweis von fachspezifischen Methoden und Arbeitsweisen (Medienkompetenz)
 -
 - AV/SV:
 - Zuverlässigkeit (pünktliche Abgabe der Aufgaben, Rückmeldung, Erreichbarkeit, Anwesenheit und Pünktlichkeit in Konferenzen, ...)
 - Nachbearbeitung der Aufgaben in Bezug auf die Rückmeldung der Lehrkraft
 - Verhalten in Konferenzen ggü. Mitschülern
 - Disziplin in Konferenzen

Schriftliche Arbeiten

- ✓ Zu bewertende schriftliche Arbeiten dürfen lediglich im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
 - Bis zu den Osterferien werden nur mit Abschlusschüler*innen Klassenarbeiten/ schriftliche Arbeiten geschrieben.
 - Im aktuellen Schulhalbjahr wird in allen Jahrgängen und Fächern nur eine schriftliche Arbeit geschrieben.
 - Die Fachlehrkraft entscheidet, ob anstelle dieser schriftlichen Arbeit eine Ersatzleistung im Präsenz- oder Fernunterricht eingefordert wird.
 - Die Gewichtung der schriftlichen Arbeit soll 30% der Gesamtnote nicht unterschreiten.
 - Auf eine bewertete Arbeit ist direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu verzichten.
 - Es ist darauf zu achten, dass Schüler*innen keine Nachteile aufgrund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.
 - An der Michaelschule werden in Lerngruppen, die sich im reinen Fernunterricht befinden, keine Klassenarbeiten/ schriftliche Arbeiten geschrieben.
- ✓ Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen von der Fachkonferenz angepasst werden.
- ✓ Die Fachlehrkräfte können entscheiden, dass die Schüler*innen einer Lerngruppe schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten schreiben.
 - Dabei sorgt die Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung dafür, dass den Schüler*innen keine Vor- bzw. Nachteile entstehen.
 - Die Anzahl von einer schriftlichen Lernkontrolle pro Schulhalbjahr und Fach darf nicht unterschritten werden.
- ✓ Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen kann von der Fachkonferenz angepasst werden, soll den Anteil von 30% der Gesamtnote jedoch nicht unterschreiten.

Sicherstellung der Notengebung

- ✓ Zur Sicherstellung der Notengebung muss zwischenzeitlich eine vorläufige Note ermittelt und bei LEB-Online eingetragen sein
 - bis zum 15.04.2021 im zweiten Schulhalbjahr
 - für alle Schüler*innen – auch außerhalb der Abschlussklassen
 - in allen Fächern
- ✓ Die Note stellt den aktuellen Leistungsstand der Schüler*innen im jeweiligen Schulhalbjahr bis zu diesem Zeitpunkt darstellt – unabhängig von ggf. noch ausstehenden Leistungen.
- ✓ Rechtzeitig im Vorfeld dieser vorläufigen Note muss den SuS auf Wunsch die Möglichkeit einer freiwilligen Leistung zur Verbesserung der Gesamtnote gegeben werden.
 - Alle Lehrkräfte informieren ihre SuS über diese Möglichkeit.
 - Die Gesamtnote verbessert sich nur, wenn
 - die erbrachte Leistung in Umfang und Inhalt angemessen ist,
 - die erbrachte Leistung erkennbar selbstständig erbracht wurde und
 - die zuvor erbrachten Leistungen dies zulassen.

Freiwilliges Wiederholen

- ✓ Die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Coronapandemie haben bei vielen Schüler*innen zu Lernrückständen geführt.
- ✓ Für die Schüler*innen, die in besonderem Maße betroffen sind bzw. ohnehin Probleme haben, das Klassenziel zu erreichen, kann ein freiwilliges Wiederholen eine geeignete Maßnahme darstellen.
- ✓ Eröffnung bzw. Erweiterung dieser Möglichkeiten ist von MK in einem Erlass vom 23.03.2021 beschrieben
 - freiwilliges Zurücktreten (Nicht-Abschluss-SuS Jg 5-9)
 - wird nicht angerechnet
 - keine Auswirkung auf Abschlussfähigkeit
 - auch möglich, wenn im letzten oder vorletzten Schuljahr wiederholt wurde
 - Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe
 - auch möglich, wenn aktuell bereits wiederholt wird
 - auch möglich, wenn im vorhergehenden Schuljahr wiederholt wurde
 - Regelung gilt so bzw. ähnlich auch für kommende zwei Schuljahre
- ✓ Ablauf
 1. **Klassenlehrkräfte prüfen** (in Absprache mit Fachlehrkräften),
 - bis zum 17. Mai (Nicht-Abschluss-SuS) bzw. bis zum 14. Juni (Abschluss-SuS)
 - ob in der Klasse SuS sind, für die ein freiwilliges Wiederholen in Frage kommt,
 - ob evtl. andere Ursachen vorliegen und ob dann vielleicht andere, ursachenbezogene Maßnahme ergriffen werden sollten
 2. **Klassenlehrkräfte beraten** Erziehungsberechtigte (Lern(rück)stände/ Leistungen, bisherige Fördermaßnahmen, individuelle Lern- und Lebensumstände, ... Empfehlung)
 3. **Erziehungsberechtigte beantragen** formlos die Wiederholung
 - über die Klassenlehrkraft bei Schulleiter
 - Formular unter www.michaelschule.de/service.html erhältlich
 - bis spätestens 31. Mai (Nicht-Abschluss-SuS) bzw. 30. Juni (Abschluss-SuS)
- ✓ Der Schulleiter informiert die Eltern grundsätzlich über diese Möglichkeiten mittels eines Elternbriefes.

Versetzung und Übergang

- ✓ Für das Schuljahr 2020/21 gelten besondere Regelungen für die Versetzung und den Übergang (in andere Schulformen).
- ✓ Diese betreffen u. a.
 - verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung bei Versetzungen
 - Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung
 - Regelungen zum Übergang sowie zum Wechsel in einen anderen Schulzweig
- ✓ Nähere Ausführungen finden hier nicht statt, sondern sind dem Erlass „Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021“ zu entnehmen und zu beachten.

BEZUGSERLASSE, -VERORDNUNGEN, -VERFÜGUNGEN, -REGELUNGEN

- 2000-07-20 – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
- 2020-03-06 – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus - Rundverfügung
- 2020-07-07 – Schule in Corona-Zeiten 2.0 – Leitfaden des Nieders. Kultusministeriums
- 2020-07-31 – Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)
- 2020-08-05 – Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 3
- 2020-08-14 – Umgang mit coronabedingten Lernrückständen
- 2020-08-26 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 1.9.20
- 2020-08-26 – Rundverfügung 21-2020 zu 17 Corona-VO zum Schulstart
- 2020-08-28 – Rundverfügung 22-2020 zu Meldepflichten
- 2020-09-08 – Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht
- 2020-09-08 – Verstöße gegen Hygienemaßnahmen
- 2020-09-08 – Corona-Kompensationskonzept
- 2020-09-09 – Erlass – Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10
- 2020-09-10 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 12.9.20
- 2020-09-11 – Hinweise zum Rahmen-Hygieneplan Vers 3.1
- 2020-09-17 – Erlass neu - Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10
- 2020-09-21 – Plakat Erkältungssymptome Schule Leitung
- 2020-09-23 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 25.9.20
- 2020-09-25 – Aufgaben Schulleitung Infektionsfall
- 2020-10-05 – Handlungskonzept zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens
- 2020-10-07 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 9.10.20
- 2020-10-14 – Umweltbundesamt Lüften in Schulen
- 2020-10-15 – Rundverfügung 25 – Informationspflicht und Schulfahrten
- 2020-10-21 – Vulnerable Angehörige
- 2020-10-21 – Antrag vulnerable Angehörige
- 2020-10-22 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 23.10.20
- 2020-10-22 – Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Vers. 3.2
- 2020-10-22 – Merkblatt Kooperation und Partizipation unter Corona Bedingungen
- 2020-10-22 – Hinweise für Schulleitungen zur Umsetzung Anordnung MNB Schulen
- 2020-10-23 – Allgemeinverfügung Nr. 16 – Maskenpflicht Schule
- 2020-10-26 – Erlass AbA 2021
- 2020-10-28 – Allgemeinverfügung Nr. 17 – Untersagung Sportunterricht

2020-10-29 – Regelung Sportstätten Stadt Papenburg
2020-10-30 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 2.11.
2020-10-30 - Rundverfügung 26-2020
2020-10-30 - Schaubild Regelungen für Schulen – neueVO
2020-11-04 - Anordnung Landkreis - Szenario B - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
2020-11-04 - Ministerschreiben Blutspende an Schulleitungen unterschrieben
2020-11-05 - Erlass Untersagung Schulschwimmen
2020-11-06 - Rundverfügung 27-2020
2020-11-06 - Demo-Brief – Querdenker
2020-11-13 - Erlass zur Untersagung SBP und KoBo-Module
2020-11-17 - Antrag Vulnerable Angehörige Lehrkräfte
2020-11-17 - Leitfaden - Schule in-Corona-Zeiten UPDATE
2020-11-17 - Vulnerable Angehörige Lehrkräfte
2020-11-19 - Begleitschreiben Rahmen-Hygieneplan 4.0
2020-11-19 - Rahmen-Hygieneplan Schulen 4.0
2020-11-26 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 1.12.
2020-11-26 - Rahmen-Hygieneplan Schulen 4.1
2020-11-26 - Übersicht der Regelungen ab 01.12.20
2020-11-27 - Allgemeinverfügung Nr. 19 Untersagung Schulsport Verlängerung
2020-11-27 - Rundverfügung 29-2020
2021-01-04 - Ergänzender Erlass zur Untersagung BO
2021-01-08 - Allgemeinverfügung Nr. 1 - Untersagung Sport und Schwimmen
2021-01-08 - Allgemeinverfügung Nr. 2 - Aufhebung A-Verf 16
2021-01-08 - FAQ Partizipation und Kooperation
2021-01-08 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 10.01.
2021-01-08 - Rahmenhygieneplan Schulen 4.2
2021-01-08 - Rundverfügung 01-2021
2021-01-20 - Befreiung von der Präsenzplicht
2021-02-03 – Tabelle Corona-Stufenplan 2.0 Kultusministerium
2021-02-03 - Anschreiben_SL_Anwendungspraxis_BO_Corona
2021-02-05 - Anschreiben_SL_Girls_Boysday_2021
2021-02-12 - Corona-Verordnung ab 13.2.
2021-02-12 - Rundverfügung_RLSB_OS_05-2021
2021-02-15 - Corona-Testungen
2021-02-17 - Erlass_Hygiene_Prüfungen
2021-02-18 - Corona-Testungen
2021-02-24 - Rundverfügung_RLSB_OS_07-2021
2021-02-25 - Erlass_ABA_dezentral
2021-03-02 - Rundverfügung_RLSB_OS_08-2021
2021-03-03 - Erlass_Orga_1-10
2021-03-03 - Rd.Verf._zu_Erlass_d._MK_v._02.03.2021
2021-03-06 - Rundverfügung_RLSB_OS_10-2021
2021-03-07 - Corona-Verordnung ab 08-03-2021
2021-03-09 - Rundverfügung_RLSB_OS_11-2021
2021-03-13 - Rundverfügung_RLSB_OS_12-2021
2021-03-15 - Corona-Verordnung_ab_15-03-2021
2021-03-16 - Rundverfügung_RLSB_OS_13-2021 mit Anlagen
2021-03-18 - Allgemeinverfügung Nr. 4 - Regelungen für Papenburg
2021-03-22 - Allgemeinverfügung Nr. 5 – Erklärung zur Hochinzidenzkommune
2021-03-23 - Erlass freiwilliges Zurücktreten Wiederholen
2021-04-01 - Rundverfügung_RLSB_OS_14-2021

2021-04-09 - Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 9. April

2021-04-09 - Rundverfügung_RLSB_OS_15-2021

2021-04-12 - Erlass_Noten_Versetzungen_Übergänge_Wiederholung_4._Sjg.

2021-04-12 - Handreichung_Selbsttestung_Schulen_Anlagen